



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

**Umsetzung des Koalitionsvertrages im Bereich Brand- und Katastro-
phenschutz, Rettungsdienste;
Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Henke (DIE LINKE) – LT-Drs.
KA 8/1884 vom 30. November 2023**

2. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt
vom Ministerium für Inneres und Sport – auf die o. g. Kleine Anfrage mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Klaus Zimmermann

Anlage



70000/2023

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
Min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Andreas Henke (DIE LINKE)

Umsetzung des Koalitionsvertrages im Bereich Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienste.

Kleine Anfrage – KA 8/1884

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der von CDU, SPD und FDP geschlossene Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 trifft auch mehrere Regelungen zu Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie zu den Rettungsdiensten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Inwieweit wurden Erste-Hilfe-Kurse an den Schulen Sachsen-Anhalts eingeführt bzw. wann ist mit einer Einführung zu rechnen?

Antwort auf Frage 1:

Die Landesregierung hat die Einrichtung von Erste-Hilfe-Kursen an Schulen für die laufende Legislaturperiode zur politischen Zielsetzung gemacht.

Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung hat das Thema Erste Hilfe bereits in verschiedenen Fächern einen festen Platz. Der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz empfiehlt darüber hinaus seit 2014 die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten zur Wiederbelebung ab Klasse 7 mit zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr. Das Ministerium für Bildung wird Haushaltsmittel bereitstellen, um weiterführenden Schulen beginnend mit Klasse 7 die Möglichkeit zu geben, ein 90-minütiges Angebot zum Erlernen der grundständigen Fähigkeiten zur Wiederbelebung, einschließlich des „Übens an der Puppe“, nutzen zu können. Dazu hat das Ministerium für Bildung eine Kooperationsvereinbarung mit den fünf Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz e. V., Malteser Hilfsdienst e. V.,

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.) geschlossen.

Für das Schuljahr 2023/24 startet eine Modellphase, in der alle weiterführenden Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landkreises Jerichower Land für die Klassenstufe 7 eine solche 90-minütige Veranstaltung in Anspruch nehmen können. In der Modellphase sollen differenzierte Erfahrungen im städtischen und ländlichen Bereich und Erkenntnisse zur praktischen Umsetzung und zu den Zugangsmöglichkeiten zu Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften gesammelt werden. Eine entsprechende Auswertung ist zum Ende des Schuljahres vorgesehen.

Frage 2:

Ist die Anpassung der Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalen Hochwasserschutzes, auf die man sich im Koalitionsvertrag geeinigt hat, bereits erfolgt?

a. Wenn nein, wann ist mit der Anpassung zu rechnen?

b. Welche Regelungen sollen angepasst werden bzw. wurden angepasst?

Antwort auf Frage 2:

Nach Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt ist die Anpassung noch nicht erfolgt. Die fachlichen Inhalte der Richtlinie zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes sollen in die neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Land Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie KLIMA III) übernommen werden. Diese Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung zwischen den Ressorts. Fachliche Inhalte sind im Wesentlichen geklärt, offen sind Fragen der Administration.

Als Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel sollen die wesentlichen Inhalte der Richtlinie Kommunaler Hochwasserschutz übernommen werden, d.h. Planungen und Konzepte zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie des Starkregenrisikomanagements und die Umsetzung derartiger Maßnahmen sollen über die neue Richtlinie KLIMA III gefördert werden. Ebenso ist vorgesehen, dass begonnene Projekte des kommunalen Hochwasserschutzes aus der vergangenen Förderperiode weitergeführt und beendet werden können. Neu ist die stärkere Ausrichtung auf den Bereich der Starkregenvorsorge im Rahmen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Frage 3:

Einsatzfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren sollen weiterhin über die Zentrale Beschaffung beschafft werden. Die zugehörigen Prozessabläufe sollen analysiert und effektiver gestaltet werden. Ist diese Analyse bereits erfolgt? Welche Schlussfolgerungen wurden gezogen?

Antwort auf Frage 3:

Einsatzfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren werden weiterhin zentral beschafft. Die zukünftige Ausgestaltung der zentralen Beschaffung ist Gegenstand des Zukunftskonzeptes für das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK Heyrothsberge) vom 10. Januar 2023 und wird durch eine Arbeitsgruppe weiter bearbeitet.

Frage 4:

Welche Brandschutzstreifen an Straßen und Hauptwegen wurden gefördert?

- a. Welche Maßnahmen sind für die Zukunft noch geplant?***
- b. Wurde die verabredete Anpassung von Brandschutzkonzepten und Kartenmaterial bereits realisiert?***

Antwort auf Frage 4:

Nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) wird das Anlegen von Brandschneisen an Straßen und Hauptwegen durch das Land nicht gefördert. Nach § 6 der Waldbrandschutzverordnung kann das Landeszentrum Wald in Wäldern, die der Waldbrandgefahrenklasse A oder B zugeordnet sind, Wundstreifen wirksam halten und, soweit erforderlich, neu anlegen.

Der Bereich des Landkreises Harz wurde im Rahmen der Änderung der Waldbrandschutzverordnung der Waldbrandgefahrenklasse B (allgemein mittlere Waldbrandgefährdung) zugeordnet (vorher C: allgemein geringe Waldbrandgefährdung).

Nach § 14 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) nimmt das Landeszentrum Wald die Aufgaben des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 17 LWaldG in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung als untere Forstbehörde wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Benennung eines Kreiswaldbrandschutzbeauftragten für jeden Landkreis und Aufstellung sowie Mitteilung der Bereitschaftspläne der Betreuungsförstämter an die zuständigen Leitstellen der Landkreise und kreisfreien Städte und die oberste Forstbehörde vor Beginn der Zeit der Waldbrandgefährdung (1. März bis 30. September des Jahres); über aktuelle Änderungen ist zu informieren,
- Waldbrandschutzdokumentation und -berichte entsprechend den jeweils geltenden Vorgaben der Europäischen Union und des Bundes,
- Erstellen und Aktualisieren der Waldbrandeinsatzkarte, technische Betreuung des Waldverzeichnisses (Daueraufgabe),
- Organisation der Waldbrandnachsorge,
- Mitwirkung bei der Waldbrandbekämpfung auf Anforderung der Einsatzleitung.

Frage 5:

Welchen Sachstand gibt es bei der im Koalitionsvertrag vereinbarten Präventivmaßnahme der Totholzberäumung?

- a. In welchen Gebieten wurde bisher Totholz beräumt und welche Beräumungsmaßnahmen werden noch folgen?***
- b. Wie ist der aktuelle Sachstand beim Streitfall „Totholzberäumung im Nationalpark Harz“?***

Antwort auf Frage 5:

Nach Auskunft des MWL steht die Totholzberäumung im engen Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht und ist derzeit eine Schwerpunktaufgabe in den Forstbetrieben aller Waldbesitzarten; eine gebietsbezogene Übersicht liegt nicht vor.

Die einvernehmlich ergangene Vereinbarung zur Streitbeilegung sieht u. a. vor, dass für die bearbeiteten Flächen im Bereich Schierke (Totholzberäumung) nachträglich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieses Gutachten ist durch einen externen Fachgutachter zu erstellen. Das entsprechende Vergabeverfahren befindet sich in der Vorbereitung.

Frage 6:

Welche Feuerwehren wurden für schwer zugängliches Gelände mit mobilen und stationären Wasserbehältern, Schutzbekleidung, Funk- und Drohnentechnik ausgestattet bzw. welche Feuerwehren werden noch damit ausgestattet? Inwieweit werden in schwer zugänglichen Regionen Wasserentnahmestellen mit Pumpfähigkeit vorgehalten?

Antwort auf Frage 6:

Die Aufgaben des Brandschutzes obliegen nach § 2 Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Gemeinden haben dazu insbesondere nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Um die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgaben zu unterstützen, hat das Land im Jahr 2020 mobile Löschwasserbehälter gefördert. Diese können keine Löschwasserentnahmestellen ersetzen, ermöglichen aber eine störungsfreie Wasserförderung aus entfernt liegenden Löschwasserentnahmestellen. Diese Behälter können teils für die Löschwasserentnahme mittels Außenlastbehältern von Hubschraubern verwendet werden, sodass diese einen Einsatz in schwer zugänglichem Gelände unterstützen. Zuwendungsempfänger der mobilen Löschwasserbehälter waren die Landkreise und kreisfreien Städte, die über die Verteilung an die einzelnen Feuerwehren in eigener Verantwortung entschieden haben.

Zusätzlich konnten über das EU-Programm ELER/EFRE Förderanträge für Feuerwehrhäuser und Löschwasserentnahmestellen mit einem Fördervolumen von insgesamt 11,2 Mio. Euro bewilligt werden. Alle geförderten Löschwasserentnahmestellen müssen dabei nach den technischen Regeln grundsätzlich so gestaltet sein, dass das Löschwasser über Pumpen und Schläuche der Feuerwehr entnommen und weitergeleitet werden kann.

Weiterhin stehen in einer derzeit laufenden Förderrunde mit EU-Mitteln (ELER und EURI) 6,37 Mio. Euro für Feuerwehrhäuser und 1,6 Mio. Euro für Löschwasserentnahmestellen

zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine weitere Förderungsmöglichkeit im Rahmen des EU-Förderprogrammes LEADER/CLLD geplant.

Frage 7:

***Inwieweit wurden bestehende Lücken bei den Funk-Basisstationen geschlossen?
Bitte auch die weiterhin bestehenden Lücken angeben.***

Antwort auf Frage 7:

Das BOS-Digitalfunknetz wurde auf der Basis der durch Bund und Länder gemeinsam definierten und festgelegten Mindestanforderungen geplant. Im Ergebnis dieser Planung waren in Sachsen-Anhalt 150 Basisstationsstandorte zu errichten.

Eine dieser geplanten TETRA-Basisstationen konnte aus verschiedenen Gründen bisher nicht in das BOS-Digitalfunknetz integriert werden. Es handelt sich hierbei um einen Standort im Landkreis Harz, der sich derzeit in der Errichtungsphase befindet. Der Übergang dieser Basisstation in den Wirkbetrieb wird für das Jahr 2025 angestrebt.

Die Bestandsinfrastruktur des BOS-Digitalfunks im Land Sachsen-Anhalt – gegenwärtig werden bereits an 165 Standorten TETRA-Basisstationen betrieben – ist ständigen Veränderungen unterworfen. Beispielsweise können Bewuchs oder Bebauung Auswirkungen auf die Qualität der Funkversorgung haben. Deshalb ist es möglich, dass Netzanpassungsbedarfe entstehen. Daraus resultierende Maßnahmen erfolgen zur Optimierung des bestehenden BOS-Digitalfunknetzes. So sind derzeit zehn neue Basisstationen, davon drei im Rahmen der Teilhabe der Bundeswehr am Digitalfunk BOS, konkret geplant bzw. in der Umsetzung. Die tatsächliche Errichtung dieser neuen Basisstationen erfolgt sukzessive in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Beachtung bundesweiter Planungen.

Frage 8:

Welche Unterhalts- und Ausbaumaßnahmen des Waldwegenetzes wurden in waldbrandgefährdeten Gebieten seit 2021 durchgeführt, um das Befahren mit Löschfahrzeugen zu ermöglichen?

Antwort auf Frage 8:

Nach Auskunft des MWL dienen Waldwege nach § 11 LWaldG der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung und seines Schutzes sowie der Erholung. Der Neu- und Ausbau von Waldwegen bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Nach § 27 Abs. 3 LWaldG ist der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die funktionsgerechte Nutzbarkeit von Wegen nach der Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, nach Schadereignissen oder nach Ausbreitung der angrenzenden Pflanzenwelt im bisher bestehenden Umfang zu gewährleisten.

Eine landesweite Übersicht dazu besteht nicht.

Frage 9:

Inwieweit werden Jugendfeuerwehren durch das Land gefördert?

Antwort auf Frage 9:

Für die Kinder- und Jugendfeuerwehren werden den Kommunen jährlich Zuweisungen in Höhe von 300.000 Euro bereitgestellt.

Frage 10:

Ist die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Beamt:innen des Einsatzdienstes und sonstigen Beamt:innen des feuerwehrtechnischen Dienstes bereits erfolgt? Wenn nein, wann ist mit der Aufhebung zu rechnen?

Antwort auf Frage 10:

Die Thematik ist Gegenstand des Zukunftskonzeptes für das IBK Heyrothsberge. Änderungen werden für das Jahr 2024 angestrebt.

Frage 11:

Läuft die Werbekampagne bei Arbeitgeber:innen für die Vereinbarkeit von ehrenamtlichem Dienst und Arbeit bereits? Wenn ja, gibt es bereits positive Auswirkungen bei den Freiwilligen Feuerwehren?

Antwort auf Frage 11:

Mitglieder für Freiwillige Feuerwehren werden vor Ort und überwiegend durch direktes Ansprechen von Bürgerinnen und Bürgern sowie über die Nachwuchsabteilungen der

Feuerwehren gewonnen. Hierzu wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. und dem Ministerium für Inneres und Sport bereits im Jahr 2014 ein Leitfaden zur Mitgliedergewinnung für die Kommunen und ihre Freiwilligen Feuerwehren herausgegeben. Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt seit 2018 die Bestrebungen der Mitgliedergewinnung und der Vereinbarkeit von ehrenamtlichem Einsatzdienst und beruflicher Tätigkeit mit der jährlichen öffentlichkeitswirksamen Durchführung des Tages der Feuerwehr. Hierbei werden auch die Medien eingebunden und Werbematerial für die Feuerwehren zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren ist seit etwa vier Jahren annähernd stabil.

Frage 12:

Ist die Flexibilisierung der Altersgrenze für Ehrenbeamt:innen auf Zeit bereits erfolgt? Wenn nein, wann ist mit der Aufhebung zu rechnen?

Antwort auf Frage 12:

Die Wahrnehmung von Aufgaben des Einsatzdienstes erfordert eine gesundheitliche Eignung. Die Flexibilisierung ist bereits für alle Feuerwehrangehörigen mit der Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre erfolgt, zu der eine Verlängerung der Dienstzeit bei nachgewiesener gesundheitlicher Eignung zulässig ist.

Frage 13:

Ist das Konzept für den Aufbau einer Landesreserve an Katastrophenschutzmaterial bereits erstellt worden? Wenn ja, wann wird bzw. wurde dieses umgesetzt? Wenn nein, wann wird das Konzept erstellt?

Antwort auf Frage 13:

Das Zukunftskonzept für das IBK Heyrothsberge befindet sich in der Umsetzung. Dieses beinhaltet auch den Aufbau einer Landesreserve an Katastrophenschutzmaterial. Aktuell erfolgt eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Materialien im Land, die im Falle einer Katastrophe eingesetzt werden können. Die periodische Berichterstattung Katastrophenschutz zeigt unter anderem Risiken und Gefahrenquellen im Land auf. Auf Grundlage dieser Analyse wird der Bedarf an Materialien zur Katastrophenabwehr ermittelt. Die

sich daraus ergebende Differenz wird Gegenstand der aufzubauenden Landesreserve. Die Fertigstellung des Konzeptes ist für das Jahr 2024 geplant.

Frage 14:

Welche Landkreise und kreisfreien Städte wurden bereits mit leistungsfähigen Netzersatzanlagen zur Notstromversorgung ausgestattet, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen?

- a. Wo sind die Standorte dieser Netzersatzanlagen?***
- b. Welche Anschaffungen sind für die Zukunft noch vorgesehen?***

Antwort auf Frage 14:

Durch die zentrale Beschaffung Katastrophenschutz werden derzeit 15 Netzersatzanlagen beschafft. Davon wurden drei Netzersatzanlagen bereits Mitte Dezember 2023 übergeben. Die Auslieferung der weiteren zwölf Netzersatzanlagen erfolgt voraussichtlich im I. Quartal 2024.

Die Netzersatzanlagen werden den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Nutzung im Fachdienst Logistik des Katastrophenschutzes überlassen. Die Stationierung obliegt den unteren Katastrophenschutzbehörden; es handelt sich um mobile Anlagen, die je nach Erfordernis eingesetzt werden können.

Durch die zentrale Beschaffung Katastrophenschutz sind vorerst keine weiteren Anschaffungen in Bezug auf Netzersatzanlagen zur Notstromversorgung vorgesehen.

Frage 15:

Im Koalitionsvertrag werden für das Rettungsdienstgesetz „weitere Rechtsänderungen“ (neben der Einführung einer Experimentierklausel) vereinbart.

- a. Welche Rechtsänderungen sind geplant?***
- b. Wann wurden bzw. werden diese Rechtsänderungen auf den parlamentarischen Weg gebracht?***

Antwort auf Frage 15:

Konkrete Änderungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden. Novelierungsbedarf kann sich u. a. aus der geplanten Reform der Notfall- und Akutversorgung

auf Bundesebene und der Neuausrichtung der Krankenhauslandschaft in Sachsen-Anhalt ergeben.